

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1914

72 (26.3.1914) Zweites Blatt

Aus der Partei.

Meingarten, 22. März. Am letzten Samstag hielt Genosse... in interessanter Weise die politischen Vorgänge der Gegenwart...

Söllingen, 23. März. Sonntag, 20. März, nachmittags... die Generalversammlung des sozialdemokratischen Vereins...

Bretten, 23. März. Eine schon delaufene Volksversammlung fand gestern im Saale der Stadt Bretzenheim... die Eröffnung wurde dieselbe durch ein vom Gesangsverein...

Reichersheim, 23. März. Das Norddeutsche Volksblatt in Rüstingen... hatte im Dezember d. J. als sich von dem Dampfschiff 'Dithmarschen'...

Störung eines Leichenzuges. Sonntag nachmittag wurde... ein Leichenzug durch die Gasse der Stadt...

Kommunalpolitikk.

Ein Kommunalstempel und die bürgerliche Presse. Im Januar 1913 hielten der Magistrat der Stadt Dortmund... in Gemeindefratte mit den bürgerlichen Fraktionen...

Der Magistrat stellte nun gegen den 'Generalanzeiger'... einen Antrag, obgleich kurz hintereinander mehrere unbesoldete Stadträte...

Einigkeit der bürgerlichen Parteien — den angebotenen Vergleich anzunehmen bereit ist. Im gleichen Sinne hat auch das Stadtverordnetenkollegium beschlossen...

Krankenhausbau in Forstheim. Im Januar 1913 fasste der Bürgerausschuss den grundsätzlichen Beschluß, bis zum Jahre 1920 ein neues Krankenhaus zu erbauen...

Aus dem Lande.

Baden-Baden. Kreisversammlung. Der Kreis Baden hielt seine diesjährige ordentliche Kreisversammlung, die 48. im Rathaus...

Mannheim, 23. März. Nach einem hinterlassenen Briefe hat sich aus Lebensüberdruß im Käptler Wald ein bewittmter Wirt...

Mannheim, 24. März. Bei Waldhof wurde der 44jährige verheiratete zuletzt in Karlsruhe tätige Politischer Richter aus Großschönau...

Heidelberg, 24. März. Gestern nacht nach 1 Uhr trat ein Wächter der Bach- und Schließgesellschaft am Redar bei der Stadthalle...

Heidelberg, 23. März. Der Sommertagstag fand am gestrigen Sonntag in althergebrachter Weise statt. Unter Leitung...

Ladenburg, 23. März. Auf dem Speicher des Totengräbers Seel brach Feuer aus, das die angebaute Scheuer alsbald ergriff...

Bittelbrunn (A. Engen), 24. März. Hier hat sich ein schwerer Unglücksfall ereignet. Spielenden Kindern geriet ein Stiel Sprengstoff 'Komperit' in die Hände...

Meiningen, 24. März. Im unbewohnten Hause des Landwirts Engelhard Schleier brach Feuer aus, dem das ganze Anwesen zum Opfer fiel...

Extrazug nach Paris. Wie alljährlich verkehren auch dieses Jahr zu Ostern Extrazüge nach Paris. Am 7. April ab 10 Uhr bis 11 Uhr...

Aus der Stadt.

Karlsruhe, 26. März. Abstinenz und Rebbauern. Wir haben in unserem Bericht über die Versammlung der Karlsruher Nüchternheitsvereine die Ausführungen eines Disfusionsredners...

Im Bericht des 'Volksfreund' über die am letzten Freitag stattgefundene Veranstaltung der Karlsruher Abstinenzvereine wird von Seiten der Redaktion meine Ansicht...

darüber einig, daß ein ungeheuerlich hoher Prozentsatz aller in den verschiedenen Anstalten untergebrachten Insassen ihr Leiden dem Alkoholgenuß verdanken. Wenn man nun aber einem Uebelstande abhelfen will, namentlich wenn man die Ursachen des Uebelstandes kennt, dann verlangt Logik und Konsequenz...

Wir möchten zu diesen Ausführungen nur kurz bemerken, daß sich unser Vorwurf der Oberflächlichkeit nicht gegen den Inhalt der Rede Herrn Quenzer an sich richtete, sondern vielmehr nur dagegen, daß er gegen die vom gegenwärtigen Landtag bewilligten Mittel zur Vinderung der Kollage der Rebbauern sich wandte...

Ausbau des Elektrizitäts-Versorgungsnetzes. Die im Lauf des letzten Winters vom Staat auf dem Gelände des städtischen Elektrizitätswerkes errichtete Hochspannungsstation (20 000 Volt) ist kürzlich zur Probe in Betrieb genommen worden...

Die hiesige Anabenhanderbeitsschule veranstaltet zum Abschluß ihres Arbeitsjahres, wie herkömmlich, in den verschiedenen Schülerwerkstätten Ausstellungen, die am Samstag, 28. (3-7 Uhr) und Sonntag, 29. März (11-1 Uhr) dem Publikum geöffnet sind...

Arbeiterbildungsverein. Der am Montag veranstaltete Vortrag des 2. Vorsitzenden des Vereins, Herrn Hauptlehrer Martin Guldner, über: 'Die Fremdenlegion' hatte einen außerordentlich großen Kreis von Zuhörern angezogen...

Briefkasten der Redaktion. Nr. 100. Es kann mit Erfolg die Veleidigungsfrage erörtert werden. Auch wahre Tatsachen dürfen nicht in beleidigender Absicht weiterverbreitet werden.

Verantwortlich: Für den politischen Teil, Partei, Letzte Nachrichten, Gewerkschaftliches und Soziales: Hermann Radel; für den übrigen Inhalt: Hermann Winter; für die Inserate: Gustav Krüger, a. l. e. in Karlsruhe, Luisenstr. 24.

Eine inhaltliche Antwort. In der Schule ist heute Geographie stunde. Die Keinen Keunfähigen vertragen leider in den meisten Fragen — wie kann man mit neun Jahren auch wissen, wie die Planeten alle heißen, wie groß die Erde ist und was berlei schwierige Fragen sonst sind...

Vertical text on the left margin, including 'Seite 8.', 'No. 72.', and various fragments of text from the adjacent page.

Bucherer

Dürroß u. Hülsenfrüchte:

türkische Zwetschgen Pfd. 28 32 36 Pfg.	weiße Perl-Bohnen Pfund 20 Pfg.
entsteinte Zwetschgen Pfund 44 Pfg.	holländische Butterbohnen Pfund 22 Pfg.
Dampfpfäfel Pfund 60 Pfg.	Linsen Pfd. 20 25 28 Pfg.
Mischobst Pfund 40 u. 50 Pfg.	Erbsen gelbe gespalten, Vittoria Pfund 22 Pfg.
Aprikosen Pfund 85 Pfg.	Erbsen gespalten, grüne Pfund 24 Pfg.

Bucherer

in sämtlichen Filialen.

Bekanntmachung.

Infolge Beschlusses des Anwaltsvereins sind die Kanzleien der in Karlsruhe wohnhaften Landgerichtsanwälte an

Samstagen von 1 Uhr nachmittags ab geschlossen.

Karlsruhe, den 18. März 1914. 8009
Der Vorstand des Karlsruher Anwaltsvereins.

Städt. Knabenhandarbeitschule Karlsruhe.

Am Samstag, den 28. März 1914, nachmittags von 3-7 Uhr und am Sonntag, den 29. März 1914 von 11-1 Uhr, werden in den Schülerwerkstätten der Carl Wilhelm-Schüler, Rebenius-, Südbad-, Götze-, Gutenberg- und Mühlburger-Schule die von den Schülern im Schuljahr 1913/14 angefertigten Schreiner-, Schnitz-, Metall-, Papp- und Modellerarbeiten ausgestellt.
Zur Besichtigung ladet freundlichst ein.
Karlsruhe, den 24. März 1914. 8117

Das Volksschulrektorat:

Neuheiten!

Damen-Kostüme von 12 Mk. an
Blusen, weiß u. farb. v. 95 P. an
Kostüme für Kinder von 1.85 Mk. an
Unterwäsche von 95 P. an
Regenschirme staunend billig.

Wilhelmstr. 34, 1. St.
Wohl kein Laden, billigste Preise.

Bucherer

empfehlen
mit Zucker eingekochte

Heidelbeeren

vorzüglich zu Mehlspeisen 8079

per Pfd. 50

Bucherer

in sämtlichen Filialen.

Reisekoffer, Reisekörbe, Holzkoffer, Handtaschen, Handkoffer, Kofferhaus

Geschw. Lämmle
51 Kronenstr. 51.

Diese Woche! Große Wohltätigkeits-Geld-Lotterie

f. Invalid., Witwen u. Waisen
Ziehung garant. 28. März.
3328 Geldgewinne und 1 Prämie ohne Abzug.

37 000 M.

Hauptgew. im günst. Fall:

15 000 M.

8327 Geldgewinne bar:

22 000 M.

Los 4 Mk. 1.-, 11 L. Mk. 10.-,
Porto und Liste 30 P.
empfehlen u. versendet Loti.-Unternehm.

J. Stürmer
Sträßung 1. E., Langstraße 101.
Filiale: Kohl a. Rh., Hauptstr. 41.
In Karlsruhe: Carl Götz,
Rebelstr. 11/15, E. Flöge.

Allgem. Ortskrankenkasse Bruchsal.

Die Wahlen zum Ausschuss der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bruchsal betr.

Unter Bezugnahme und in Ergänzung der bereits ergangenen Bekanntmachung bringen wir hiermit zur Kenntnis der Versicherten und deren Arbeitgeber, daß der Rassenbezirk zur Vornahme der Wahl der Vertreter und der Ersatzmänner zum Ausschuss der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bruchsal in zwei Distrikte und zwar in einen Stadt- und einen Landbezirk eingeteilt ist.

Jede Gemeinde bildet mit der ihr etwa zugehörigen abgeordneten Gemarkung einen Stimmbezirk.
Im Landbezirk finden die Wahlen für die Arbeitgeber und die Versicherten statt am

Samstag, den 28. März 1914,
und zwar in

- Büchenau auf dem Rathause** von 4 bis 5 Uhr nachmittags,
- Hambrücken auf dem Rathause** von vormittags 11½ bis 2 Uhr nachmittags,
- Heidelheim auf dem Rathause** von 9 bis 10½ Uhr vormittags,
- Helmheim auf dem Rathause** von 8 bis 9 Uhr vormittags,
- Karlsdorf auf dem Rathause** von 12 bis 2½ Uhr nachmittags,
- Langenbrücken auf dem Rathause** von 12 bis 2 Uhr nachmittags,
- Neuenbürg auf dem Rathause** von 9 bis 10 Uhr vormittags,
- Obergrombach auf dem Rathause** von 10 bis 11 Uhr vormittags,
- Oberwiesheim auf dem Rathause** von vormittags 11 Uhr bis 1 Uhr nachmittags,
- Odenheim auf dem Rathause** von 6 bis 8 Uhr nachmittags,
- Oftringen auf dem Rathause** von 4 bis 8 Uhr nachmittags,
- Stettfeld auf dem Rathause** von 10½ bis 11½ Uhr vormittags,
- Ubstadt auf dem Rathause** von 8½ bis 9½ Uhr vormittags,
- Unterwiesheim auf dem Rathause** von 6½ bis 8 Uhr nachmittags,
- Weiber auf dem Rathause** von 5 bis 8 Uhr nachmittags,
- Zentheren auf dem Rathause** von 4 bis 5 Uhr nachmittags.

Im Stadtbezirk Bruchsal finden die Wahlen statt am

Montag, den 30. März 1914,

im Gartenfaal der „Neuen Sonne“ und zwar:
für die Versicherten von 4 bis 8½ Uhr abends,
für die Arbeitgeber von 7 bis 8½ Uhr abends.

Die Ausübung des Wahlrechts kann seitens der versicherungspflichtigen Versicherten nur in derjenigen Gemeinde erfolgen, in der sie beschäftigt sind; seitens der Arbeitgeber da, wo sie ihre Betriebsstätte haben und Beschäftigte beschäftigen.

Freiwillige Mitglieder haben ihr Wahlrecht in derjenigen Gemeinde auszuüben, in der sie ihre Beiträge zur Einzahlung bringen.

Dementsprechend sind auch die Wählerlisten aufgestellt.
Der Ausschuss besteht aus neunzig Vertretern, von denen ein Drittel von den beteiligten volljährigen Arbeitgebern und zwei Drittel von den volljährigen Versicherten je aus ihrer Mitte, und zwar getrennt gewählt werden. Für die Vertreter der Arbeitgeber werden 60, für die Vertreter der Versicherten 120 Ersatzmänner gewählt.

Beteiligt sind solche Arbeitgeber, die für ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu zahlen haben. Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige beschäftigen; andernfalls zu den Versicherten. Für die Wählbarkeit stehen den Arbeitgebern bevollmächtigte Betriebsleiter, Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber gleich. Nicht wählbar sind Mitglieder, einer Behörde, welche Aufsichtsbefugnisse über die Kasse hat.

Die Arbeitgeber führen für je einen versicherungspflichtigen Versicherten eine Stimme.
Arbeitgeber, die mehrere versicherungspflichtige Beschäftigte, führen für je fünf (5) versicherungspflichtige Beschäftigte eine weitere Stimme. Mehr als 30 Stimmen kann kein Arbeitgeber führen. Die jedem Arbeitgeber zukommende Stimmenzahl ist aus der Wählerliste ersichtlich.
Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer bei der Kasse versichert ist.

Weder wählbar noch wahlberechtigt sind die Arbeitgeber unfähig Beschäftigter als solche und Arbeitgeber, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind; ferner unfähig Beschäftigte, die nach § 67 Nr. 3 der Satzung keine Beiträge zahlen und versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen. (§ 2 Abs. 2 der Satzung.)

Wahlberechtigt zur Wahl der Versicherungsvertreter sind alle volljährigen Rassenmitglieder beiderlei Geschlechts, wählbar als Vertreter jedoch nur volljährige Deutsche.

Nicht wählbar ist ferner:

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter verloren hat

oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
Wer als Arbeitgeber wählbar ist, kann die Wahl zur Ablehnung, wenn er:

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat;
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht mitgerechnet;
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß zu führen;
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherungsordnung einer Gegenvormundschaft gleich;
5. während der unmittelbar vorhergehenden Wahlzeit das Amt mindestens zwei Jahre geführt hat.

Ein Arbeitgeber, der die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Vorstandes bis zu 500 Mk. bestraft werden.

Die Wahlen sind geheim; gewählt wird nach den Grundätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der Bestimmungen der Wahlordnung, welche einen Bestandteil der Satzung bildet.

Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wieder gewählt werden.

Die Wählerlisten von Bruchsal können auf der Kassenverwaltung, diejenigen von den zum Rassenbezirk gehörigen Landgemeinden bei den betreffenden Ortsrechnern eingesehen werden und liegen die Wählerlisten zu diesem Zweck vom 10. März 1914 ab zur allgemeinen Einsicht auf.

Etwasige Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung von Beweismitteln beim Rassenvorstand einzulegen.

Wahlberechtigte, welche nicht in die Wählerliste aufgenommen sind, werden zur Wahl nur zugelassen, wenn sie in einer alle Mitglieder des Wahlausschusses überzeugenden Weise ihre Wahlberechtigung nachweisen.

Wir fordern die Beteiligten auf, Wahlvorschläge für die Ausschuswahl bei dem Vorstande einzureichen und weisen darauf hin, daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bei dem Vorstande eingehen.

Die Stimmabgabe ist an diese Wahlvorschläge gebunden. Verbundene Wahlvorschläge werden nicht zugelassen. Die Wahlvorschläge können nach ihrer Zulassung im Rassenlokal von den Wählern eingesehen und berichtigt werden. Die Berichtsfrist geht bis spätestens eine Woche vor der Wahl. Bis zu diesem Punkt können auch eingereichte Wahlvorschläge zurückgezogen werden.

Die Wahlvorschläge sind gesondert für die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten aufzustellen und dem Vorstand einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen von mindestens je zehn Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Unterzeichnet ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterzeichnung demjenigen Wahlvorschlag, welchen der Unterzeichner binnen einer ihm gestellten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viel Bewerber benennen, als Vertreter bezw. Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien- und Vor-(Nach-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Mit den Wahlvorschlägen für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Wahlvorschlägen für Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgelegener Bewerber nach § 17 der Reichsversicherungsordnung zur Ablehnung der Wahl befugt ist.

In jedem Wahlvorschlag ist ferner ein Vertreter des Wahlvorschlags und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu bezeichnen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags und, soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als sein Stellvertreter. Der Wahlvorschlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorstand die zur Vereinfachung etwaiger Anträge erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Stimmzettel müssen von weißer Farbe und für die Wahl der Versicherten-Vertreter 21/33 Zentimeter groß sein (½ Bogen A4-Format Normalpapier 3a). Für die Wahl der Arbeitgeber-Vertreter muß die Größe der Stimmzettel 21/16,5 Zentimeter betragen. Die Stimmzettel dürfen keinerlei äußerliche Kennzeichen haben und müssen ihrem Wortlaut nach genau einem der eingereichten Wahlvorschläge entsprechen, bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung.

Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel abgeben, der mit einem der zugelassenen Wahlvorschläge vollständig übereinstimmt. Jegliche Abänderung macht den Stimmzettel ungültig.

Stimmzettel, die mit keinem der zugelassenen Wahlvorschläge übereinstimmen, oder die ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, oder die unterschrieben sind, sind ungültig. Ungültig ist ferner der Inhalt eines Stimmzettels, soweit er zweifelhaft ist.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Satzung und Wahlordnung verwiesen.

Der Vorstand der allgemeinen Ortskrankenkasse Bruchsal.

R. Soloch, Vorsitzender.